

Tarifeinheitsgesetz – (k)ein Stern am Gewerkschaftshimmel!?

Ein Gewitter mit Sturm und Hagel braut sich am Gewerkschaftshimmel zusammen. Grund ist das vom Bundestag am 22.5.2015 verabschiedete Gesetz über die Regelung der Tarifeinheit (TEG), das am 1.7.2015 in Kraft treten soll. Bei sich überschneidenden, also konkurrierenden Tarifverträgen soll derjenige Vorrang haben, an den die meisten Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb gebunden sind. Die Tarifmacht bestehender Mehrheitsgewerkschaften wird verstärkt. Berufsgewerkschaften, die mit dem Arbeitgeber den Geltungsbereich ihrer Tarifverträge auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt haben, geraten wegen fehlender Überschneidungen der Geltungsbereiche in der Regel nicht in Konflikte mit anderen Gewerkschaften. Kritiker halten das TEG für verfassungswidrig. Dies liege am übermäßigen Eingriff in die Tarifautonomie etwa durch „Beschneidung des Streikrechts“, was Anette Kramme, Staatssekretärin im BMAS, kürzlich in der Süddeutschen Zeitung (SZ v. 18.5.2015) bestätigte. Auch sei die Beteiligung von Minderheitsgewerkschaften im Betrieb unzureichend. Ferner sei der Begriff Betrieb im Entwurf intransparent (s. Tarifforum 2015, NZA aktuell Heft 7/2015 XI bis XVII). Eine gesetzliche Regelung des Arbeitskampfrechts in der öffentlichen Infrastruktur (Daseinsvorsorge) müsse Vorrang vor dem TEG haben.



An sich könnten die großen Gewerkschaften unter dem Dach des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) das TEG als ein Geschenk der Bundesregierung an den DGB ansehen und zufrieden sein. Denn DGB-Gewerkschaften bilden in vielen Betrieben Mehrheitsgewerkschaften. Dennoch besteht innerhalb des DGB Unzufriedenheit. Einzelne DGB-Gewerkschaften sind verunsichert, ob nicht unter dem Dach des DGB ihre Schwestergewerkschaften im Garten des Nachbarn Früchte abpflücken, wie das Beispiel in der Kontaktlogistik beweist. Vier der acht DGB-Gewerkschaften begrüßen das TEG, die anderen vier halten sich bedeckt oder lehnen das TEG ab.

Vier Gewerkschaften des DGB haben sich Mitte April 2015 in Berlin unter Beteiligung des DGB-Vorsitzenden Rainer Hoffmann zu einer „Kooperationsvereinbarung“ über die Zuständigkeiten zusammengefunden. Diese G4 – die IG Metall, die IG Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), die IG Bauen, Agrar und Umwelt sowie die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG – haben ein Kooperationsmodell zur Bestimmung der Zuständigkeiten vereinbart. In einem vierstufigen Verfahren wird nach Lösungen in Streitfällen gesucht. Erst sollen Gewerkschaftsvertreter vor Ort die Einigung versuchen; gelingt dies nicht, dann soll ein Mediationsverfahren eingeleitet werden; ergibt sich dann keine Einigung, geht der Fall an die Bundesvorstände und letztlich satzungsgemäß vor die DGB-Schiedsstelle. Die G4 repräsentieren 3,4 Millionen von 6,1 Millionen Gewerkschaftsmitgliedern des DGB. Die andere Halbmannschaft des DGB mit den Gewerkschaften ver.di., GEW, NGG und GdP steht noch draußen vor der Tür. Führt der DGB neue interne Machtverhältnisse vor?

Die Empörung von Minderheitsgewerkschaften verschafft sich beim Bundesverfassungsgericht Luft. Sie werden auf bisher tariflose mittelständische Unternehmen ausweichen, um dort jeweils zur Mehrheitsgewerkschaft zu werden. O tempora turbulenta!

Rechtsanwalt Dr. Friedrich-Wilhelm Lehmann, Schliersee